

TSG WGE

Turn- und Sportgemeinschaft Wörpedorf-Grasberg-Eickedorf e.V.

Geschäftsordnung des Vorstands der TSG WGE

(GÜLTIG AB 01.07.2025)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Vorstands und der Geschäftsführung sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder.
- (2) Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung und ist für alle Vorstandsmitglieder bindend.

§ 2 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:
 - Erste(r), sowie Zweite(r) Vorsitzende
 - Ein(e) Geschäftsführer*in
 - Ein(e) Schatzmeister*in
 - Bis zu fünf stellvertretende Vorsitzende
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den sechs Spartenleitern.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

- (1) die Vorsitzenden
 - Repräsentation des Vereins nach außen
 - Gesamtverantwortung für die Vereinsführung
 - Leitung der Vorstandssitzungen
 - Berichten auf jährlicher Mitgliederversammlung
 - Verantwortung für strategische Entscheidungen
- (2) Geschäftsführer*in
 - Verantwortlich für die Durchführung der Vereinsgeschäfte
 - Mitgliederverwaltung
 - Veranstaltungsorganisation
 - Einzug der Mitgliedsbeiträge
 - Sportstättenbelegung
 - Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse
 - Kommunikation mit Mitgliedern, Verbänden und Behörden
 - Erstellung von Sitzungsprotokollen
 - Aufgaben können an weitere Personen delegiert werden. Diese gehören nicht dem Vorstand an und sind nicht vertretungsberechtigt im Vorstand. Dies wird auf der Homepage transparent gehalten.

(3) Schatzmeister

- Verantwortlich für die Finanzen des Vereins
 - Durchführung der Zahlungsverkehrs
 - Verbuchung von Transaktionen
 - Steuererklärungen
 - Freistellungsbescheide
- Erstellung des Haushaltsplans und Jahresabschlusses
- Führung der Kassenbücher und Konten
- Ansprechpartner der Kassenwarte in Sparten
- Aufgaben können auf mehrere Personen verteilt sein. Diese gehören nicht dem Vorstand an und sind nicht vertretungsberechtigt. Dies wird auf der Homepage transparent gehalten.

(4) Stellvertretende Vorsitzende

- Unterstützung der anderen Vorstandsposten in deren Aufgabenbereichen
- Übernahme spezifischer Aufgaben gemäß Vorstandsbeschluss
- Vertretung der Vorsitzenden bei Abwesenheit

(5) Spartenleiter (Erweiterter Vorstand)

- Verantwortung für ihre jeweilige Sparte
- Organisation des Musik- oder Sportbetriebs in ihrer Sparte
- Kommunikation zwischen Sparte und Vorstand

§ 4 Beschlussfassung und Sitzungen

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig monatlich zusammen. Davon abwechselnd alle 2 Monate als erweiterter Vorstand (ungerade Monate).
- (2) Sitzungen werden vom Geschäftsführer einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das vom Geschäftsführer/Schriftführer geführt und von mindestens einem Vorsitzenden unterzeichnet wird; alternativ digital gespeichert ist.
- (6) Die Kommunikation von Beschlüssen erfolgt über die Spartenleiter Richtung der Gruppen und Mitglieder. Der Vorstand kann ergänzend die Mitglieder informieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

- (1) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht auf Einsicht in alle relevanten Vereinsunterlagen.
 - a) Sämtliche Vertragswerke und dauerhafte Kostenblöcke sind im easyVerein Dateisystem zu hinterlegen.
 - b) Arbeitsunterlagen werden in Tools wie Google-Drive/MS Teams o.ä. bereitgestellt.
 - c) Die Kommunikation mit Mailverteiltern und den zugehörigen geschieht mit den @TSG-WGE.de E-Mail Adressen, sowie mit Microsoft Teams.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Aufgaben gewissenhaft und im Interesse des Vereins zu erfüllen.
- (3) Vertrauliche Informationen über den Verein und seine Mitglieder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte offenzulegen.

§ 6 Vertretungsregelung

- (1) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch die beiden Vorsitzenden, der geschäftsführenden Person einzeln oder durch 2 stellvertretende Vorsitzende zusammen.
- (2) Die Vorsitzenden, Geschäftsführer*in und Schatzmeister*in sind alleinvertretungsberechtigt für finanzielle Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 500 Euro. Höhere Beträge bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 7 Amtsdauer und Abwahl

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre gemäß Satzung.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann durch Vorstandsbeschluss abberufen werden, wenn es seine Pflichten grob verletzt, vernachlässigt (zb. dreimal unentschuldigtes Fehlen) oder das Vertrauen des Vorstands verloren hat.

§ 8 Regelung der Finanzen

- (1) Die Finanzen werden im ganzen Verein mit allen Sparten betrachtet.
 - (a) Die Mitgliedsbeiträge laufen beim Hauptverein auf.
 - (b) Die Übungsleiter-Kosten werden durch die Verursacher (Zweckbetrieb) geplant und bezahlt durch den Hauptverein. Die Form, ob ÜL-Pauschale, Minijob, Honorar-Bezahlung o.ä., spielt hierbei keine Rolle.
 - (c) Spenden laufen beim Hauptverein auf, um Zuwendungsbescheinigungen zu erstellen. Bei Zweckgebundenheit werden sie ggf. weitergeleitet/entsprechend verwendet.
- (2) Zum Jahresende wird von den Sparten und Hauptvorstand je ein Haushaltsentwurf (Form - EÜR) für das kommende Jahr erstellt. Alle Entwürfe ergeben ein Gesamtbild, welches der Vorstand beschließt oder bei Bedarf anpasst.
 - (a) Jede Sparte und der Vorstand sind im Sinne der Solidargemeinschaft zu einem ausgeglichenen Haushalt aufgefordert.
- (3) Notwendige Mittelweiterleitung, entsprechend dem Haushaltsplan, werden bei Bedarf an die Sparte durchgeführt und im easyVerein Buchhaltungstool, beobachtet und kontrolliert und auf Vorstandssitzungen mitgeteilt.
- (4) Sind über den Plan hinausgehende Investitionen notwendig, beschließt dies auf Antrag der Vorstand.

§ 9 Jugendfonds

- (1) Zur Unterstützung von Jugendaktivitäten und Förderung von Bedürftigen ist ein separates Förderkonto geschaffen.
- (2) Entnahmen bedürfen der Beschlussfassung im Vorstand.
- (3) Einnahmen werden regelhaft durch Umlagen generiert:
 - (a) 1% aller Mitgliedsbeiträge
 - (b) zweckgebunden Spenden

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

[Ort, Grasberg]

[Unterschriften der Vorsitzenden]

Gez. TSG-WGE Vorstand